



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

**LANDESVERBAND
Präsident**

Landesverwaltungsgericht NÖ
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Per E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at; post-mi@lvwg.noel.gv.at

19.06.2026

LVwG-AV-852/001-2026

Betroffene Partei: **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich**
Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln/Donau
ZVR: 704274872

Belangte Behörde: **Land Niederösterreich**
p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Gesundheitswesen
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Beschwerdeführer:



Weitere betroffene Parteien: **NÖ LGA als Nachfolgerin des NÖKAS**
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3109 St. Pölten

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs- LV Niederösterreich
Obere Hauptstraße 44, 3150 Wilhelmsburg

Sozial Medizinischer Dienst Österreich
Berggasse 14/11, 1090 Wien

Johanniter-NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien

Notruf NÖ GmbH
Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten

Vorbereitender Schriftsatz

1-fach



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die betroffene Partei Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ (kurz: RKNÖ) binnen offener Frist nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ.

Gemäß § 6 Abs 1 letzter Satz IFG sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information (auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit), andererseits an der Geheimhaltung der Information gegeneinander abzuwägen.

1. Zum überwiegenden berechtigten Geheimhaltungsinteresse des RKNÖ an den von der belangten Behörde geschwärzten Passagen des RD-Vertrages iSd § 6 Abs 1 Z 7 lit a und b IFG:

1.1. Recht auf Schutz personenbezogener Daten des RKNÖ

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs 1 DSG schützt neben natürlichen Personen auch juristische Personen. Unzweifelhaft sind daher vom Grundrecht auf Datenschutz auch (Wirtschafts)-Daten juristischer Personen erfasst. Juristische Personen haben demnach des verfassungsrechtlich verankerte Recht, über die Herausgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen (Wirtschafts)-Daten frei zu entscheiden.

Die im RD-Vertrag geschwärzten Passagen enthalten personenbezogene Daten natürlicher und juristischer Personen, etwa Namen und Kontaktdaten, aber auch Wirtschaftsdaten des RKNÖ, also Daten über das Erwerbsleben oder das Unternehmen generell.

Ein unkontrollierter Eingriff in diese besonders schutzwürdigen personenbezogenen (Wirtschafts)-Daten des RKNÖ, also die Herausgabe der begehrten geheimen Informationen, hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Folgen für das RKNÖ:

- Beeinträchtigung des sozialen Standings im Zusammenhang mit Spenden: Das RKNÖ ist eine auf Spenden der Bevölkerung angewiesene gemeinnützige und mildtätige Hilfsorganisation, wobei die Spendenwilligkeit der Bevölkerung im überwiegenden Ausmaß vom sozialen Gedanken getragen wird. Die Herausgabe von Informationen kann den guten Ruf des RKNÖ massiv schädigen und zu enormen Reputationsschäden führen, vor allem dann, wenn sensible Vertragsinhalte – aus dem Kontext gerissen – in der Öffentlichkeit diskutiert oder falsch dargestellt werden und so ein falsches Bild der Hilfsorganisation in der Bevölkerung entsteht. Der dann zu erwartende Einbruch an Spenden kann für das RKNÖ als Hilfsorganisation existentiell und bedrohlich sein.
- Kontrollverlust über weitere Verwendung der Daten: Ist die Offenlegung von Daten und Informationen einmal erfolgt, hat das RKNÖ als betroffene Rettungsorganisationen keinen Einfluss darauf, in welcher Form, in welchem Ausmaß oder in welchem Kontext die Informationen möglicherweise unvollständig vom Beschwerdeführer veröffentlicht, verbreitet oder weiterverarbeitet werden. Ist die Offenlegung der Information einmal erfolgt, so ist der Schaden



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

eingetreten und kann im Rechtsschutzweg nicht wieder rückgängig gemacht werden (siehe auch *Cudlik/Petschinka*, Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung im IFG, ecolex 2025, 847).

- Ausschlachten von falsch interpretierten Informationen in den Medien und der Presse: Da es sich beim Beschwerdeführer um einen ehrenamtlichen Mitarbeiter des RKNÖ handelt, besteht die große Gefahr der Weitergabe von Falsch,- oder Halbinformationen an die Presse oder Veröffentlichung von aus dem Kontext gerissenen „Halbinformationen“. Sobald im RKNÖ Entscheidungen getroffen werden, mit denen der Beschwerdeführer nicht einverstanden ist, droht die Gefahr, dass dieser das RKNÖ mit der Herausgabe der erworbenen Informationen an die Presse oder Medien unter Druck setzt. Die Herausgabe von (Teil-)Inhalten des RD-Vertrages an den Beschwerdeführer würde vor diesem Hintergrund definitiv noch mehr daraus resultierenden Schaden für das RKNÖ anrichten.

Das RKNÖ hat daher an all den geschwärzten Informationen ein berechtigtes und überwiegendes Geheimhaltungsinteresse.

1.2. Recht auf Schutz von Berufs- Geschäfts-, und Betriebsgeheimnissen des RKNÖ

Der gegenständliche RD-Vertrag samt Anlagen enthält zum überwiegenden Teil Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer juristischen Person (nämlich des RKNÖ), die nicht an die Öffentlichkeit und nicht an Mitbewerber, welche keine Vertragspartner sind, gelangen sollen. Die begehrten Informationen sind geheim, weil sie weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind und nach dem Willen des RKNÖ auch jedenfalls geheim bleiben sollen.

Konkret sind unter anderem in den im RD-Vertrag geschwärzten Passagen Inhalte enthalten, welche nach hL (vgl. *Schneider*, IFG § 6 Rz 44; VwGH 18.08.2017, Ra 2015/04/0010) und stRsp jedenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des RKNÖ darstellen: die detaillierten Ausführungen über die Art der Ausübung der rettungsdienstlichen Tätigkeit (siehe Punkt 4 und 5 des RD-Vertrages), die Prozentsätze der Vergütung und Kostentragung (siehe Punkt 5 des RD-Vertrages), die Zahlungsziele (siehe Punkt 5 (insbesondere Punkt 5.3.) des RD-Vertrages, rettungsdienstliche Kalkulationsgrundlagen sowie konkrete Kalkulationen hinsichtlich Personalmix und Personalwertigkeit (siehe Punkt 4.4, 5 sowie Anlage 1, 2 und 4 des RD-Vertrages), Fahrzeugmix und damit verbunden konkrete Eurobeträge (siehe Punkt 5 sowie Anlage 1, 2, 3 und 4 des RD-Vertrages), die Vorhaltung (siehe Punkt 4 des RD-Vertrages), der Leistungsumfang sowie Leistungsstandards (siehe Punkt 4 des RD-Vertrages), die Stützpunkte (siehe insbesondere Punkt 4.3 des RD-Vertrages), die dahinterliegende Disposition, die Betriebsmittel und Betriebszeiten (siehe Punkt 4 (insbesondere 4.4) sowie die Anlage 1, 2, 3, 3a und 4 des RD-Vertrages), das Material, die Marktanteile der Vertragspartner (siehe Punkt 5 sowie Anlage 1, 2 und 4 des RD-Vertrages), die finanzielle Planung (siehe Punkt 7 des RD-Vertrages) und weitere, die organisatorischen und betriebsinternen Strukturen und Abläufe betreffende Regelungen (siehe Punkt 4.3.3., 4.3.4., 4.4.2., und 4.4.4. des RD-Vertrages).

An all diesen geschwärzten Informationen hat das RKNÖ ein berechtigtes und überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, weil bei Herausgabe dieser Informationen das RKNÖ mit kurz- bis



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

mittelfristigen Wettbewerbsnachteilen und massiven finanziellen Nachteilen im geschäftlichen Verkehr zu rechnen hat.

Vor diesem Hintergrund ist klar ersichtlich, dass im Rahmen der Interessensabwägung des Informationsfreiheitsgesetzes ein massives Geheimhaltungsinteresse des RKNÖ besteht.

1.3. Zum persönlichen Interesse des Beschwerdeführers an den im RD-Vertrag geregelten Inhalten

Weder aus dem Informationsbegehren des Beschwerdeführers noch aus seiner Beschwerde geht hervor, welches konkrete Interesse er persönlich an der Erteilung der Information hätte. Ganz im Gegenteil, der Beschwerdeführer führt nicht einmal an, dass er überhaupt irgendein persönliches Interesse an der Herausgabe der Informationen hätte.

1.4. Zum öffentlichen Interesse an den im RD-Vertrag geregelten Inhalten

In seiner Anfrage vom 25.10., 20.11.2025 und 19.01.2026 begehrt der Beschwerdeführer lediglich die Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit der „Rettungslandschaft 2030“ bzw. die Herausgabe des RD-Vertrages, jedoch ohne Angabe von Gründen oder auch nur irgendeines Interesses.

In seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer dann aus, dass *„aus seiner Sicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber anderen Interessen überwiegt. Eine Kontrolle der Verwaltung ist nur möglich, wenn solche Daten zugänglich sind“*. Nähere Ausführungen dazu werden nicht getroffen. Dass § 2 Abs 2 IFG erfüllt sei, wird nicht einmal behauptet.

Darüber hinaus kann ein öffentliches Interesse an der Herausgabe der Informationen dann bestehen, wenn die Information der Abwehr oder Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen dient. Dass eine tatsächliche konkrete oder nachweisbare Gesundheitsgefahr besteht, wird weder behauptet noch ist ersichtlich, inwiefern die ungeschwärzte Herausgabe der begehrten Informationen einer etwaigen Abwehr oder Vermeidung von Gefahren dienlich sein könnte.

Welches öffentliche Interesse an der Herausgabe der ungeschwärzten Informationen bestehen soll, bleibt daher unklar.

1.5. Zum Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 Abs 1 Z 4 IFG

Der Rettungsdienst ist eine Einrichtung der kritischen öffentlichen Infrastruktur. Die uneingeschränkte Veröffentlichung von Detailinformationen im Bereich der kritischen Infrastruktur kann auf die Ausübung des Rettungsdienstes und somit auf die Aufrechterhaltung dieser kritischen Infrastruktur massive negative Auswirkungen haben.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Nach Abwägung aller konkreten widersprechenden Interessen zeigt sich daher ein klares überwiegendes Interesse des RKNÖ an der Geheimhaltung der geschwärzten Informationen, da der drohende beim RKNÖ einzutretende Schaden definitiv höher zu bewerten ist als das Interesse an der Zugänglichmachung der Information.

2. Zur Beschwerde des Beschwerdeführers

2.1. Zu den angeblich nicht ausreichend angeführten Ablehnungsgründen bzw. der mangelhaften Verhältnismäßigkeit

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers reichen die im Bescheid angeführten Ablehnungsgründe der belangten Behörde jedenfalls aus, um die durchgeführten Teilschwärzungen zu rechtfertigen. Keinesfalls sind konkrete Feststellungen je geschwärzter Passage zu treffen, welche konkrete Information betroffen ist, zumal dies einerseits dem Zweck des Prüfungsverfahrens sowie dem Zweck der Vornahme von (Teil-)Schwärzungen konterkarieren würde und andererseits diese passagenweise Feststellung mit einem Aufwand verbunden wäre, der weit über das im IFG vorgesehene Ausmaß gehen würde (siehe § 9 Abs 2 IFG). Darüber hinaus hat sich die Behörde bereits jetzt mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand mit der Möglichkeit von Teilschwärzungen auseinandergesetzt und diese auch vorgenommen. Eine weniger weitgehende „punktuelle Schwärzung“ wäre nicht nur mit weiterem massivem Aufwand verbunden, sondern würde auch geheime betriebliche Informationen und sensible Daten betreffen, deren Veröffentlichung – aufgrund der Teilschwärzung völlig aus dem Kontext gerissen – großen Schaden anrichten würde.

2.2. Zur demokratischen Kontrolle der Verwaltung

Aus Sicht des RKNÖ ist nicht klar, was mit dieser nichtssagenden, einfach in den Raum gestellten Floskel vom Beschwerdeführer ausgesagt werden soll. Weiters bleibt offen, in welcher Form die „demokratische Kontrolle der Verwaltung“ anhand der begehrten geschwärzten Informationen überhaupt ausgeführt werden kann und soll.

Auch vor diesem Hintergrund spricht sich das RKNÖ daher erneut gegen die Herausgabe der bis dato geschwärzten Teil-Informationen des RD-Vertrages aus.

3. Geheimhaltungsklausel

Die Vertragsparteien des Rettungsdienstvertrages haben sich in Punkt 10. zur Geheimhaltung verpflichtet, weil der Vertrag in den geschwärzten Passagen besonders vertrauliche Informationen der einzelnen Vertragspartner enthält, die insbesondere nicht an künftige Mitbewerber der Rettungsorganisationen herausgegeben werden sollen. Darüber hinaus wird klar, dass die Vertragsparteien durch Vereinbarung einer verpflichtenden Geheimhaltung, bei deren Nichteinhaltung allen Parteien Konsequenzen drohen, die uneingeschränkte Veröffentlichung des RD-Vertrages verhindern wollten, um die Erfüllung des Vertrages und somit die Durchführung des Rettungsdienstes im Rahmen der kritischen Infrastruktur nicht zu gefährden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

4. Antrag

Das RKNÖ als betroffene Partei stellt daher den

ANTRAG,

das LVwG NÖ möge die gegenständliche Beschwerde zur Gänze als unberechtigt abweisen.



Hans Ebner
Präsident